
S 12 RJ 585/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 585/01
Datum	25.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 40/04
Datum	13.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 25.11.2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1947 geborene Kläger ist portugiesischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Portugal. Er hat keinen Beruf erlernt und war von 1971 bis 1978 in Deutschland als Metallarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Vom 01.02.1980 bis 31.03.1984 hat er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) in Deutschland bezogen. Die Weitergewährung dieser Rente wurde abgelehnt mit Bescheid der Beklagten vom 16.11.1984 und Widerspruchsbescheid vom 23.08.1985, bestätigt durch Urteil des Sozialgerichts Würzburg (SG) vom 07.07.1987.

Am 16.02.1994 beantragte der Kläger erneut die Gewährung von Rente wegen

EU. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 25.01.1995 abgelehnt.

Am 30.11.1995 beantragte der Kl  ger bei der Beklagten wiederum die Gew  hrung von Rente wegen verminderter Erwerbsf  higkeit / Invalidit  t. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14.12.1998 ab, da der Kl  ger nicht berufs- oder erwerbsunf  hig sei. In dem anschlie  enden Widerspruchsverfahren zog die Beklagte ein am 05.06.2000 in Portugal erstelltes Gutachten bei, das ihr   rztlicher Dienst auswertete. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 04.04.2001 zur  ck. Der Kl  ger sei in der Lage, noch leichte Arbeiten in Vollsicht zu verrichten; er m  sse sich seinem beruflichen Werdegang entsprechend auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kl  ger am 27.07.2001 Klage beim Sozialgericht W  rzburg (SG) erhoben. Er hat im Wesentlichen vorgebracht, er sei aufgrund der bestehenden Gesundheitsst  rungen nicht mehr in der Lage, einer vollschichtigen Erwerbst  tigkeit nachzugehen. Das SG hat den Orthop  den und Rheumatologen Dr.B. sowie den Internisten und Arbeitsmediziner Dr.S. zu   rztlichen Sachverst  ndigen bestellt. In den Gutachten vom 02.06.2003 (Dr.B.) und vom 05.06.2003 (Dr.S.) kamen diese zu dem Ergebnis, dass der Kl  ger noch in der Lage sei, k  rperlich leichte Arbeiten in Vollsicht zu verrichten. Mit Schreiben vom 23.06.2003   bersandte das SG diese Gutachten an die Beteiligten und setzte f  r eine Antragstellung nach [   109 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) Frist bis 31.07.2003. Mit Schriftsatz vom 07.08.2003 teilte der Bevollm  chtigte des Kl  gers dem SG mit, eine R  ckmeldung liege bislang nicht vor; von daher werde die Klage weiter aufrecht erhalten.   ber die Frage eines Antrags nach [   109 SGG](#) habe nicht entschieden werden k  nnen. Am 13.11.2003 beantragte der Bevollm  chtigte des Kl  gers schrifts  tzlich die Einholung eines Gutachtens nach [   109 SGG](#) unter Benennung eines Gutachters. Mit Urteil vom 25.11.2003 hat das SG die Klage     gerichtet auf Gew  hrung von Rente wegen Erwerbsunf  higkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunf  higkeit (BU)     abgewiesen. Der Kl  ger verf  ge nach den Ausf  hrungen der   rztlichen Sachverst  ndigen Dr.B. und Dr.S.   ber ein vollschichtiges Leistungsverm  gen f  r k  rperlich leichte Arbeiten, die in wechselnder Stellung zwischen Sitzen, Stehen und Gehen ausge  bt werden k  nnten. T  tigkeiten mit besonderen Belastungen des Bewegungs- und St  tzsystems, Arbeiten in Zwangshaltungen, T  tigkeiten mit Absturzgefahr sollten vermieden werden. Das Gericht habe keine Bedenken, den beiden erfahrenen Gutachtern in der sozialmedizinischen Beurteilung zu folgen. Der Antrag des Kl  gers auf Einholung eines Gutachtens nach [   109 SGG](#) sei nach   berzeugung der Kammer abzulehnen, insbesondere deswegen, weil dieser erst am 13.11.2003     und damit nach Zugang der Ladungsverf  gung     gestellt wurde. Zur   berzeugung des Gerichts stehe zudem fest, dass der Antrag aus grober Nachl  ssigkeit nicht fr  her vorgebracht worden sei. Der Kl  ger bzw. sein Bevollm  chtigter habe jede im Rahmen einer Prozessf  hrung erforderliche Sorgfalt au  er Acht gelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl  ger am 23.01.2004 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Der Bevollm  chtigte hat in erster Linie die Verletzung rechtlichen Geh  rs ger  gt. Er sei auf dem Weg zum Termin etwa 10

km vor WÃ¼rzburg in einen Stau geraten. Als er das GerichtsgebÃ¤ude in WÃ¼rzburg erreicht habe, habe er feststellen mÃ¼ssen, dass der Gerichtssaal bereits verschlossen war. Seine telefonischen Versuche, von unterwegs aus die GeschÃ¤ftsstelle der 12.Kammer zu erreichen, seien gescheitert. Mit Schriftsatz vom 23.06.2004 hat Rechtsanwalt L. mitgeteilt, dass er die Vertretung des KlÃ¤gers Ã¼bernommen habe, ohne jedoch eine Vollmacht vorzulegen; mit Schriftsatz vom 11.04.2005 hat er erkÃ¤rt, dass das Mandat nicht mehr bestehe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 25.11.2003 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 14.12.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2001 zu verurteilen, Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, ab 01.12.1995 zu gewÃ¤hren. Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG WÃ¼rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt ([Ã§ 143](#), [151 SGG](#)) und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig.

Die Einlegung der Berufung erfolgte durch Rechtsanwalt B. , fÃ¼r den die im sozialgerichtlichen Verfahren erteilte Vollmacht weiter galt. Eine Niederlegung des Mandats durch diesen BevollmÃ¤chtigten ist ebenso wenig erfolgt wie eine KÃ¼ndigung der BevollmÃ¤chtigung durch den KlÃ¤ger. FÃ¼r Rechtsanwalt L. wurde dagegen keine Prozessvollmacht vorgelegt; er hat mitgeteilt, dass das Mandat nicht mehr besteht.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel des KlÃ¤gers als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger Rente wegen Erwerbsminderung nicht zusteht. Das gilt sowohl fÃ¼r die Rente wegen BU oder EU im Sinne der [Ã§ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, wie auch fÃ¼r die Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach der seit 2001 geltenden Neuregelung. Das SG hat die festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers auf orthopÃ¤dischem und internistisch-arbeitsmedizinischem Fachgebiet berÃ¼cksichtigt und leistungsmÃig bewertet. In fehlerfreier Auswertung der SachverstÃ¤ndigengutachten ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger zumindest kÃ¶rperlich leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in Vollsicht verrichten kann. Es hat qualitative EinschrÃ¤nkungen aufgezeigt, die aber einer ganztÃ¤gigen ErwerbstÃ¤tigkeit unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen nicht entgegen stehen. Weitere GesundheitsstÃ¶rungen als die vom SG festgestellten hat der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Der Senat weist die Berufung des KlÃ¤gers aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, [Ã§ 153 Abs 2 SGG](#). Soweit der KlÃ¤ger die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs vor dem SG gerÃ¼gt hat, war ihm Gelegenheit gegeben, seine

Ansprüche und Argumente mit entsprechender Begründung im Berufungsverfahren (erneut) vorzubringen und geltend zu machen.

Die Berufung des Klägers war zurückzuweisen mit der Folge, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind ([§ 193 SGG](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 21.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024